



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 33 (S. 277-288)**
Titel **Gesetz über die Zürcher Kantonalbank.**
Ordnungsnummer
Datum 06.06.1926

[S. 277] Abschnitt I.

Zweck und Staatsgarantie.

§ 1. Die Kantonalbank hat den Zweck, nach Maßgabe ihrer Mittel den Kantonseinwohnern die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse zu erleichtern.
// [S. 278]

Der kleine und mittlere Grundbesitz, der Arbeiter-, Handwerker- und Gewerbestand sollen dabei besonders berücksichtigt werden.

Die Bank soll der Bevölkerung Gelegenheit bieten, Ersparnisse und flüssige Kapitalien zinstragend anzulegen.

§ 2. Der Staat haftet für alle Verbindlichkeiten der Kantonalbank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen.

Abschnitt II.

Grundkapital und Betriebsmittel.

§ 3. Das Grundkapital der Bank wird vom Staate beschafft. Es beträgt 50 Millionen Franken und kann durch Beschluß des Kantonsrates nach Bedürfnis erhöht werden.
Der Zinsfuß für das Grundkapital wird vom Kantonsrate bestimmt. Er soll nicht höher angesetzt werden, als zur Deckung der Selbstkosten des Staates erforderlich ist.

§ 4. Im übrigen beschafft sich die Bank das erforderliche Betriebskapital:

1. Durch die Ausgabe verzinslicher Obligationen;
2. durch die Annahme von Kontokorrent- und Depositengeldern;
3. durch den Betrieb einer Sparkasse;
4. durch die Äufnung des Reservefonds.

§ 5. Die Bank ist ermächtigt, nach Maßgabe der Bundesgesetzgebung Pfandbriefe auszugeben und Vorschüsse von einer Pfandbriefzentrale zu erheben.

§ 6. Der Betrag der von der Bank ausgegebenen Obligationen und Pfandbriefe darf den Gesamtbetrag des Grundkapitals und der gegen Grundpfand gewährten Darlehen, sowie der an Gemeinden ausgeliehenen Gelder nicht übersteigen.

§ 7. Die Sparkasseneinlagen werden vom Tage der Einzahlung an verzinst. Kleinere Beträge werden ohne Kündigung zurückbezahlt. Für größere Summen kann die Bank eine Kündigungsfrist vorschreiben. // [S. 279]



Abschnitt III.

Geschäftskreis.

§ 8. Der Geschäftskreis der Bank umfaßt:

1. Darlehen gegen Grundpfand auf Liegenschaften und auf in das Grundbuch aufgenommene selbständige und dauernde Rechte. In der Regel wird nur Grundbesitz im Kanton Zürich belehnt;
2. Ankauf und Verkauf von Grundpfandtiteln;
3. Durchführung von Liquidationen;
4. Darlehen an Gemeinden, Korporationen und Genossenschaften;
5. Übernahme und Vermittlung von Anleihen für den Bund, für Kantone und Gemeinden, sowie für ganz solide Privatunternehmungen, entweder auf alleinige Rechnung, oder gemeinsam mit andern Finanzinstituten;
6. Darlehen gegen Faustpfänder, gegen Viehverpfändung und gegen Bürgschaft;
7. Diskontierung, Inkasso, Ankauf und Verkauf von Wechseln, Schecks und Coupons; Devisengeschäfte;
8. Ankauf und Verkauf von Effekten auf fremde Rechnung;
9. Ankauf und Verkauf solider Wertpapiere auf eigene Rechnung (Effektenkonto);
10. Eröffnung von Krediten in laufender Rechnung,
11. Giro- und Inkassogeschäfte;
12. Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren und andern Wertsachen;
13. Übernahme von Vermögensverwaltungen und Erbschaftsliquidationen, sowie Aufbewahrung und Vollzug letztwilliger Verfügungen;
14. Vermietung von Schrankfächern;
15. Betrieb einer kantonalen Sparkasse;
16. Betrieb einer Mobiliarleihkasse und einer Gewerbehalle.

§ 9. Die Bank ist berechtigt, Konkordaten mit Kantonalbanken und andern schweizerischen Banken beizu- // [S. 280] treten zum Zwecke gleichmäßiger Ordnung gemeinsamer Angelegenheiten und zur Durchführung von Anleihengeschäften.

Sie kann sich ferner an einer Pfandbriefzentrale beteiligen.

§ 10. Jede Beteiligung an industriellen Unternehmungen, die Spekulation mit Wertpapieren, sowie Reportgeschäfte (Ankauf und gleichzeitiger Wiederverkauf von Wertpapieren) sind der Bankverwaltung untersagt.

§ 11. Darlehen und Kredite dürfen, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen zuläßt, nur gegen genügende Real- oder Personalkautio n gewährt werden.

§ 12. Gemeinden, Genossenschaften und Korporationen können Darlehen und Kredite ohne Spezialdeckung bewilligt werden, sofern der Nachweis der erforderlichen Sicherheit geleistet wird:

1. Von Gemeinden durch die Vermögens- und Steuerverhältnisse;
2. von Genossenschaften und Korporationen durch ihre Vermögensverhältnisse oder durch die solidare oder beschränkte Haftbarkeit der Mitglieder;

3. von einer Mehrzahl von Personen, die sich zu einem bestimmten Zweck vereinigen, durch die solidare Haftung der Beteiligten.

§ 13. Die Bankverwaltung ist befugt, anerkannt soliden Banken und Versicherungsgesellschaften, sowie andern Unternehmungen, die öffentlich Rechnung ablegen und durch ihre Vermögenslage und Geschäftsführung volle Gewähr bieten, auf beschränkte Dauer Kredit ohne Deckung zu gewähren.

§ 14. Vereinen und Genossenschaften, die sich in gemeinnütziger Weise die Förderung der Landwirtschaft und des Gewerbes zur Aufgabe machen, können Darlehen zu ermäßigtem Zinsfuß gewährt werden, ebenso gemeinnützigen Genossenschaften für die Erstellung billiger Wohnungen und anderen Vereinigungen mit gemeinnützigem Charakter. Der ermäßigte Zinsfuß soll in der Regel die Selbstkosten der Bank decken. // [S. 281]

§ 15. Die Belehnung darf für landwirtschaftliche Grundstücke (Kulturland) höchstens $\frac{3}{4}$, für Häuser, Ökonomiegebäude und kleingewerbliche Anlagen nicht über $\frac{2}{3}$, für Bauland nicht über $\frac{1}{2}$ und für Fabriken, Mühlen und ähnliche industrielle Anlagen nicht über $\frac{1}{3}$ ihres realen Wertes betragen.

§ 16. Wohnhäuser, die als solche einen Ertrag abwerfen, dürfen ausnahmsweise bis auf $\frac{3}{4}$ des realen Wertes belehnt werden, wenn sich der Schuldner verpflichtet, den die in § 15 vorgesehene Belehnungsgrenze übersteigenden Betrag durch Teilzahlungen oder Annuitäten zu tilgen, und wenn er Gewähr dafür bietet, daß er die eingegangene Verpflichtung erfüllen kann.

§ 17. Bei Belehnung landwirtschaftlicher Liegenschaften kann ausnahmsweise die normale Belehnungsgrenze überschritten werden, wenn der Darlehensbetrag zur bleibenden Verbesserung des Grundbesitzes oder der Bewirtschaftung verwendet und durch Annuitäten oder Ratenzahlungen getilgt wird.

§ 18. Bei starker Verschuldung und in Fällen unverschuldeter Notlage darf der Zinssatz unter den für Schuldbriefdarlehen üblichen vorübergehend ermäßigt werden.

§ 19. Wertschriften und Waren, sowie Viehstücke dürfen nicht bis zum vollen Werte belehnt werden.

§ 20. Bei gleicher Sicherheit haben die ältern Darlehensgesuche vor den jüngern, die kleinern vor den größern den Vorzug.

Ablehnungen von Geld- und Kreditgesuchen müssen nicht begründet werden.

§ 21. Grundversicherte Darlehen werden ohne zwingende Gründe von der Bank nicht gekündigt, solange der Schuldner seinen Verpflichtungen pünktlich nachkommt und die Unterpfände richtig bewirtschaftet und gut unterhalten werden. Dagegen hat Säumnis in der Verzinsung oder Gefährdung der Unterpfände die Kündigung zur Folge.

§ 22. Die Bankverwaltung kann mit dem Schuldner Vereinbarungen treffen über die Leistung von Teilzahlungen // [S. 282] an die Kapitalschuld und über die Amortisation durch Annuitäten, bestehend aus Jahreszins und Tilgungsquoten.

Abschnitt IV.

Verwaltung und Aufsicht.

§ 23. Die Bank hat ihren Sitz in Zürich.



Sie unterhält in andern Teilen des Kantons nach Bedürfnis Filialen, Agenturen und Einnehmereien für die Sparkasse.

§ 24. Die Bank steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrates.

Der Bankrat erstattet dem Kantonsrat alljährlich einen Bericht über die Verwaltung der Bank. Dem Bericht ist die Rechnung beizulegen.

Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Geschäftsführung bestellt der Kantonsrat auf die Dauer von drei Jahren eine Rechnungsprüfungskommission von sieben Mitgliedern, die ihm alljährlich Bericht und Antrag einzubringen hat. Steuerkommissäre sind als Mitglieder dieser Kommission nicht wählbar.

§ 25. Die Bank wird geleitet von einem aus dreizehn Mitgliedern bestehenden Bankrat, einer aus dessen Mitte bestellten Bankkommission von drei Mitgliedern und den Direktoren.

Der Präsident des Bankrates ist zugleich Präsident der Bankkommission.

§ 26. Der Kantonsrat wählt auf eine Amtsdauer von drei Jahren den Bankrat und die Bankkommission, ferner auf den Vorschlag des Bankrates für unbestimmte Zeit die Direktoren.

In die Bankverwaltung sind nicht wählbar die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes, die Bezirksstatthalter, die Bezirksgerichtspräsidenten und die Steuerkommissäre, ferner Verwaltungsräte, Direktoren und Angestellte von andern Banken, sowie ein zweiter Anteilhaber von Unternehmungen, von denen bereits ein Anteilhaber der Bankverwaltung angehört. // [S. 283]

Der Bankverwaltung dürfen ferner nicht angehören Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder, zwei Schwäger oder Gegenschwäger.

§ 27. Dem Bankrate steht zu:

1. Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten aus den Mitgliedern der Bankkommission, der Ersatzmänner der Bankkommission und eines Protokollführers;
2. die Wahl der Vizedirektoren, der Prokuristen, der Filialverwalter und der Vorsteher der Agenturen, der Verwalter der Mobiliarleihkasse und der Gewerbehalle, der Bankangestellten, der Mitglieder der Filialkommissionen und der Sparkasseneinnehmer;
3. das Vorschlagsrecht für die Wahl der Direktoren;
4. die Anordnungen zur Beschaffung von Betriebsmitteln;
5. die Festsetzung des Zinsfußes für grundpfandversicherte Darlehen, für Darlehen an Gemeinden, Korporationen und Genossenschaften, sowie für Obligationen, Pfandbriefe und Sparkasseneinlagen;
6. die Beschlußfassung betreffend die Übernahme von Anleihen, den Beitritt zu Konkordaten, die Beteiligung an Syndikaten, sowie an einer Pfandbriefzentrale;
7. die Bewilligung von durch Grundpfand oder Faustpfand gedeckten Darlehen und Krediten im Betrage von mehr als einer Million Franken an den gleichen Schuldner, ferner die Bewilligung von Darlehen und Krediten ohne Deckung im Betrag von mehr als 500000 Franken, die Festsetzung der Diskontokredite von mehr als einer Million Franken;



8. die Errichtung von Filialen, Agenturen und Einnehmereien, sowie die Festsetzung der Befugnisse der Filialen und Agenturen;
9. die Bestimmung der Geschäftslokale. Ausgaben für den Ankauf von Grundstücken oder für die Erstellung von Neubauten, welche den Betrag von 300000 Franken übersteigen, bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates; // [S. 284]
10. die Ausarbeitung des Reglementes über die Organisation und die Geschäftsführung der Bank und der Erlaß von Spezialreglementen. Das Geschäftsreglement bedarf der Genehmigung des Kantonsrates;
11. die Ordnung der Anstellungsverhältnisse des Bankpersonals;
12. die Beaufsichtigung aller Zweige der Bankverwaltung;
13. die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung über die Verwaltung der Bank an den Kantonsrat unter Vorlage der Jahresrechnung.

§ 28. Der Bankkommission steht die Leitung und Überwachung der Geschäfte zu, insbesondere

1. der Entscheid über die Darlehens- und Kreditgesuche, die Begrenzung der ungedeckten Kredite und die Gewährung der Diskontokredite, soweit nicht der Bankrat zuständig ist;
2. die Festsetzung des Zinsfußes für laufende Rechnungen und Depositen, sowie für Darlehen gegen Faustpfand, Bürgschaft und Viehverpfändung;
3. die Beaufsichtigung des Wechselgeschäftes, sowie des Ankaufs und Verkaufs von Effekten für eigene und fremde Rechnung;
4. die Anordnung der Aufsicht über die Verwaltung der Filialen und Agenturen, der Mobiliarleihkasse und der Gewerbehalle;
5. die periodische Berichterstattung an den Bankrat über den Geschäftsgang;
6. die Vorberatung und Begutachtung aller in die Kompetenz des Bankrates fallenden Geschäfte;
7. die Überwachung der Vollziehung der Beschlüsse des Bankrates;
8. die Besorgung anderer ihr vom Bankrat übertragener Geschäfte.

§ 29. Die Direktoren leiten die ihnen unterstellten Abteilungen gemäß den vom Bankrat erlassenen Reglementen und Weisungen. Sie legen der Bankkommission die zu behandelnden Geschäfte vor und stellen Antrag. Sie voll- // [S. 285] ziehen die Beschlüsse und Weisungen des Bankrates und der Bankkommission.

Im Bankrate und in der Bankkommission haben die Direktoren beratende Stimme. Der Bankrat kann die Leitung einzelner Geschäftszweige Vizedirektoren oder Prokuristen übertragen.

§ 30. Die Filialen und Agenturen nehmen Spareinlagen, Kontokorrent- und Depositengelder, und für Rechnung der Hauptbank Einzahlungen auf Obligationen und Pfandbriefe entgegen. Sie gewähren innerhalb der ihnen eingeräumten Kompetenzen selbständig Darlehen und Kredite gegen Faustpfänder, Viehverpfändung und Bürgschaft, diskontieren Wechsel und nehmen Wertsachen zur Aufbewahrung und Verwaltung entgegen. Sie vermitteln die an die Hauptbank gerichteten Darlehens- und Kreditgesuche und erteilen Informationen.



Die Geschäftsführung der Filialen liegt den Filialverwaltern ob. Für jede Filiale wird eine Filialkommission von zwei oder mehr Mitgliedern bestellt, die bei der Bewilligung von Darlehen und Krediten mitzuwirken hat und deren übrige Funktionen vom Bankrat festgesetzt werden.

Die Filialen beaufsichtigen die ihnen unterstellten Agenturen und Einnehmereien.

§ 31. Die Kantonalbank wird gegenüber Dritten durch die mit dem Recht zur Unterschrift betrauten Beamten und Angestellten vertreten und verpflichtet.

§ 32. Den Beamten und Angestellten der Bank, den Mitgliedern der Bankbehörden und der Filialkommissionen, sowie der für die Prüfung der Bankverwaltung bestellten kantonsrätlichen Kommission ist strenge Verschwiegenheit über die Geschäfte der Bank zur Pflicht gemacht.

§ 33. Den Beamten und Angestellten der Bank sind Spekulationsgeschäfte untersagt. Zur Betreibung eines Nebenberufes bedürfen sie der Bewilligung des Bankrates.
// [S. 286]

Abschnitt V.

Gewinnverteilung, Reservefonds, kantonaler Hilfsfonds.

§ 34. Von dem nach der Verzinsung des Grundkapitals, nach Deckung der Verwaltungskosten und allfälliger Verluste, sowie nach Vornahme der angemessenen Abschreibungen und Rückstellungen sich ergebenden jährlichen Reingewinne fallen:

50 Prozent in den Reservefonds,

40 Prozent in die Staatskasse,

10 Prozent in den kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds.

§ 35. Der Reservefonds dient zur Deckung von Rückschlägen der Bankrechnung; er bildet einen Teil des Betriebskapitals der Bank und ist unverzinslich.

Ist der Reservefonds zur Deckung von Rückschlägen in Anspruch genommen worden, so muß er aus dem Reingewinne der folgenden Jahre auf die frühere Höhe ergänzt werden, bevor Zuweisungen an die Staatskasse oder an den kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds erfolgen dürfen.

§ 36. Der kantonale gemeinnützige Hilfsfonds ist in erster Linie bestimmt zur Linderung von Notständen, die durch Naturereignisse, Epidemien, wirtschaftliche Krisen und ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

Bis zur Schaffung der kantonalen Alters- und Invaliditätsversicherung wird alljährlich der kantonalen Stiftung «Für das Alter» ein angemessener Betrag zugewiesen.

Übersteigt am Ende eines Jahres der Hilfsfonds den Betrag von 2,5 Millionen Franken, so fällt der Mehrbetrag in den Fonds für eine kantonale Alters- und Invaliditätsversicherung.

§ 37. Der kantonale gemeinnützige Hilfsfonds wird vom Regierungsrat verwaltet. Über seine Verwendung beschließt der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates.
// [S. 287]

Abschnitt VI.

Beamten- und Angestellten-Versicherung.

§ 38. Der Bankrat wird ermächtigt, für die ständigen Beamten und Angestellten der Kantonalbank eine Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung einzurichten und hierfür die in der Bankrechnung ausgewiesene Rückstellung für einen Alters- und Krankenfonds für die Bankangestellten zu verwenden.

Die Versicherung erfolgt durch eine zu gründende Pensionskasse, bei deren Verwaltung die Versicherten mitwirken.

Zur Deckung der Kosten der Versicherung dienen die Zinsen des genannten Fonds und die Beiträge der Bank und der Beamten und Angestellten.

Der Bankrat erläßt zur Organisation und Durchführung der Versicherung ein Versicherungsstatut.

Übergangsbestimmungen.

§ 39. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates folgenden Tag in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz betreffend die Zürcher Kantonalbank vom 16. März 1902 aufgehoben.

§ 40. Lit. b in § 3 des Gesetzes betreffend die Schaffung eines Fonds für eine kantonale Alters- und Invaliditätsversicherung vom 24. September 1911 erhält folgende Fassung:

«Beiträge aus dem kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds gemäß § 36 des Gesetzes betreffend die Zürcher Kantonalbank».

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 6. Juni 1926,

wonach sich ergibt: // [S. 288]

Zahl der Stimmberechtigten	152227
Eingegangene Stimmzettel	90654
Annehmende sind	56644
Verwerfende sind	20988
Ungültige Stimmen	221
Leere Stimmen	12801

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Zürcher Kantonalbank» wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 21. Juni 1926.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Kern.

Der Sekretär:

A. Stamm.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/09.10.2015]